

# Viscosuisse

---

## **REGLEMENT**

### **Hilfsfonds Viscosuisse**

---

**Gültig ab 1. Januar 2016**

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
Art. 1      Name	2
Art. 2      Zweck	2
Art. 3      Einnahmen	3
Art. 4      Mitgliedschaft	3
Art. 5      Beginn und Dauer der Bezugsberechtigung	3
Art. 6      Leistungen / Härtefälle	3
Art. 7      Geltendmachung von Ansprüchen / Administration	3
Art. 8      Haftung	4
Art. 9      Rechnungsführung	4
Art. 10     Stiftungsrat	4
Art. 11     Reglements-Änderungen	4
Anhang     Leistungskatalog	5

Der Stiftung Viscosuisse angeschlossene Firmen:

VSI	Viscosuisse Immobilien AG
PK	Viscosuisse Pensionskasse BVG, Angestellten-Versicherungskasse der Viscosuisse SA
SVS	Stiftung Viscosuisse
MS	Monosuisse AG
NF	Nexis Fibers AG
TS	Serge Ferrari Tersuisse SA / Ferfil SA
SF	SwissFlock AG

**Art. 1    Name**

1.1      Unter dem Namen **“Hilfsfonds Viscosuisse”** (im Folgenden kurz **“Hilfsfonds”** genannt) besteht seit 14.11.1967 und gemäss revidiertem Statut vom 06.10.2011 auf unbestimmte Zeit eine Institution im Sinne von Art. 80 ff. des Zivilgesetzbuches.

**Art. 2    Zweck**

2.1      Der Hilfsfonds bezahlt Anteile an Selbstkosten (gem. Leistungskatalog), die durch die Leistungen einer anerkannten Schweizerischen Krankenkasse sowie einer Unfall- oder Invalidenversicherung nicht gedeckt sind, exkl. Franchise.

2.2      Der Stiftungsrat des Hilfsfonds erstellt einen Leistungskatalog, worin die Bezugsberechtigten sowie die Höhe der Leistungen näher umschrieben sind (siehe Anhang). In besonderen Fällen sind zusätzliche Leistungen möglich (siehe Art. 6.2).

### **Art. 3 Einnahmen**

3.1 Der Hilfsfonds wird gespeist durch:

- monatliche Mitglieder-Beiträge der Mitarbeitenden der angeschlossenen Firmen.
- jährliche Sonderbeiträge der angeschlossenen Firmen gemäss Abmachung.
- Zinsen aus dem Vermögen des Hilfsfonds.
- Zuwendungen von Dritten.

3.2 Mitglieder-Beiträge unverändert seit 01.01.2006:

- Ledige sowie Mitarbeitende, deren Ehepartner ebenfalls in einer der angeschlossenen Firmen arbeiten: CHF 5.-- pro Monat (Gehaltsabzug).
- Verheiratete: CHF 10.-- pro Monat (Gehaltsabzug).
- Veteranen und Lernende sind beitragsbefreit.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

4.1 Als Mitglieder des Hilfsfonds sind für Leistungen bezugsberechtigt:

- Mitarbeitende der angeschlossenen Firmen inkl. ihre Ehepartner und Partner in eingetragenen Partnerschaften sowie die Lernenden.
- Veteranen im Sinne der Stiftung Viscosuisse ohne deren Ehepartner.

4.2 Weiter sind in bestimmten Fällen bezugsberechtigt:

- Kinder von Mitgliedern bis zum vollendeten 20. Altersjahr (gemäss Anhang).

### **Art. 5 Beginn und Dauer der Bezugsberechtigung**

5.1 Für die Bezugsberechtigung von Leistungen gilt das Datum der Anstellung. Behandlungen oder der Bezug von Hilfsmitteln vor dem Stellenantritt können nicht abgerechnet werden.

5.2 Mit dem Austritt aus der Firma vor der Pensionierung erlischt jeder Anspruch auf Leistungen aus dem Hilfsfonds.

### **Art. 6 Leistungen / Härtefälle**

6.1 Im "Leistungskatalog" (siehe Anhang) sind die Fälle aufgeführt, bei denen Leistungen des Hilfsfonds beansprucht werden können. Ebenfalls ist dort die Höhe der Leistungen geregelt.

6.2 Besondere oder zusätzliche Leistungen können im Bedarfsfall, insbesondere bei Härtefällen, ausgerichtet werden. Über Anträge entscheidet der Stiftungsrat abschliessend.

6.3 Leistungen ausserhalb Europa werden nicht vergütet.

### **Art. 7 Geltendmachung von Ansprüchen / Administration**

7.1 Bezugsberechtigte können Ansprüche auf Leistungen aus dem Hilfsfonds bei der Administration des Hilfsfonds geltend machen, indem sie die entsprechenden Rechnungen mit der Leistungsabrechnung der Krankenkasse an den Hilfsfonds schicken.

Es werden nur Rechnungen mit Rechnungsdatum des laufenden Kalenderjahres (1. Januar bis 31. Dezember) akzeptiert. Rechnungen mit Datum des 4. Quartals können noch bis Ende Februar des Folgejahres eingereicht werden.

#### **Art. 8 Haftung**

8.1 Für die in diesem Reglement übernommenen Verpflichtungen des Hilfsfonds haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

#### **Art. 9 Rechnungsführung**

9.1 Verwaltung und Rechnungsführung erfolgen durch die "Stiftung Viscosuisse".

9.2 Die jährlich auf Ende Dezember abzuschliessende Rechnung ist durch den Stiftungsrat des Hilfsfonds zu genehmigen.

9.3 Die Prüfung der Jahresrechnung wird einer unabhängigen Kontrollstelle übertragen.

#### **Art. 10 Stiftungsrat**

10.1 Einziges Organ des Hilfsfonds ist der Stiftungsrat.

10.2 Der Stiftungsrat des Hilfsfonds besteht aus max. drei Vertretern der drei grössten (Personalbestand), ortsansässigen und unter dem Dach der Stiftung Viscosuisse zusammengefassten Firmen und drei Delegierten der Stiftung Viscosuisse (SVS). Die Delegierten der Stifterin sind entweder Stiftungsräte der Stiftung oder Destinatäre der Stiftung Viscosuisse. Die Stifterin ernennt durch ihren Stiftungsrat Präsident/in, Vizepräsident/in und Geschäftsführer/in des Hilfsfonds.

10.3 Die Firmen-Vertretungen werden von den Mitgliedsfirmen für die Dauer einer Amtsperiode delegiert.

10.4 Die Stiftungsräte werden für die Dauer einer Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.5 Bei Firmenvertretern erlischt mit dem Austritt aus der Firma auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Ausscheidende Stiftungsräte sind so bald als möglich zu ersetzen.

#### **Art. 11 Reglements-Änderungen**

11.1 Änderungen dieses Reglements, einschliesslich Anhang, können durch den Stiftungsrat des Hilfsfonds jederzeit vorgenommen werden. Dafür genügt das einfache Mehr der Stiftungsräte. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Hilfsfonds Viscosuisse

Ursula Edler  
Präsidentin

Leo Hofstetter  
Vizepräsident

## LEISTUNGSKATALOG gültig ab 01.01.2016

Art der Leistung	Höhe der Leistung (Maximalbeträge pro Kalenderjahr)	Bezugsberechtigung
<b><u>Diverse HF-Leistungen:</u></b>		
<b>Hilfsmittel</b> (Schuheinlagen, Spez.-Schuhe, Stützstrümpfe, Rollatoren)	50 % der Selbstkosten max. CHF 200.--	Mitarbeiter + Ehepartner / Veteranen
<b>Medikamente</b>	50 % der Selbstkosten für ärztlich verordnete, nicht kassenpflichtige Medikamente; max. CHF 1'000.--	Mitarbeiter + Ehepartner / Veteranen
<b>Hörapparate</b>	50 % der Selbstkosten; max. CHF 1'000.--	Mitarbeiter + Ehepartner / Veteranen
<b><u>Sehhilfen nach Rezept/Sehtest</u></b> (exklusiv Reparaturen)	50 % der Selbstkosten; max. CHF 600.--	Mitarbeiter + Ehepartner / Veteranen
<b><u>Besondere HF-Leistungen:</u></b>		
<b>Krankheitsbehandlungen</b> (Ärztlich verordnete Therapien)	50 % der Selbstkosten; max. CHF 2'000.--	Mitarbeiter + Ehepartner / Veteranen
<b>Kieferbehandlung</b> (Zahnspangen)	50 % der Selbstkosten; max. CHF 2'000.--	Kinder von Mitarbeitenden bis zum vollendeten 20. Altersjahr
<b><u>Zahnbehandlungen</u></b> (Detaillierte Leistungsabrechnung erforderlich)	50 % der Selbstkosten; max. CHF 1'000.--	Mitarbeiter + Ehepartner / Veteranen
<b><u>Härtefälle</u></b>	Einzel-Entscheid Stiftungsrat	Mitarbeiter + Ehepartner / Kinder von Mitarbeitenden bis zum vollendeten 20. Altersjahr / Veteranen
<b><u>Prophylaxe:</u></b>		
<b>Fitness- + Schwimmbad-/Sauna- Abos</b>	50 % der Selbstkosten; max. CHF 200.--	Mitarbeiter + Ehepartner / Veteranen
<b>Kurse für aktive Fitness *)</b> z.B. Aerobic, Aqua-Gym, Pilates		
<b>Kurse zur aktiven Entspannung *)</b> z.B. Yoga, medizinische Massage		
*) mind. 8 Lektionen/Behandlungen		

Legende:

- Kalenderjahr: 1. Januar bis 31. Dezember.
- Selbstkosten: Kosten nach Abzug der effektiven Krankenkassenleistung, exkl. Franchise und Selbstbehalt.